

Amt für Straßen und Verkehr



Amt für Straßen
und Verkehr



Amt für Straßen und Verkehr, Herdentorsteinweg 49/50, 28195 Bremen

Firma

mateco GmbH
Ludwig-Erhard-Str. 45
28197 Bremen

Auskunft erteilt
Herr Prasske

Zimmer E 311
T (04 21) 361 2 15 71
F (04 21) 496 2 15 71

E-mail
Jannis.Prasske@ASV.Bremen.de
Datum und Zeichen
Ihres Schreibens

Mein Zeichen: B.25-00545
(bitte bei Antwort angeben)

Org.-Zeichen: 611-93-30-6
Bremen, 10. Juni 2025

ANORDNUNG

zur Sicherung der Arbeitsstelle Nr. B.25-00545 / 05 Bauabschn.-Nr. Terminverschiebung

In	Straße	Fahrtrichtung
Bremen,	Breite Straße	stadteinwärts
Teilstück		
Höhe Gerhard-Rohls-Oberschule		
Art der Bauarbeiten		
Steigerarbeiten/Dacharbeiten		
Durch Firma		
mateco GmbH		
Verantwortlicher Bauleiter (Name, Privatanschrift, Telefon)		
Pahnke, Dennis, Ludwig-Erhard-Str. 45, 28197 Bremen Handy: 01754357917		
Verantwortlich für die Beschilderung (Name, Anschrift, Telefon)		
Pahnke, Dennis, Ludwig-Erhard-Str. 45, 28197 Bremen Handy: 01754357917		

Zur Sicherung der o.g. Arbeitsstelle werden gemäß § 45 Abs. 1 Nr. 1 Straßenverkehrsordnung (StVO) in der Zeit vom 18.06.2025 bis 19.06.2025 folgende Maßnahmen angeordnet:

- Einschränkungen im Tagesverlauf: Jeweils in der Zeit zwischen 09:00 und 16:00 Uhr
- beigefügter Verkehrszeichenplan, Anlage 1
- beigefügter Umleitungsplan, Anlage 2

Fahrbahn: m verbleibende Breite: 3,00 m

- Die Anordnung vom 28.05.2025 ändert sich lediglich im Ausführungszeitraum.

Die Richtlinie für die Sicherung von Arbeitsstellen (RSA), die Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an Straßen (ZTV-SA) in der jeweils gültigen Fassung sowie die Technischen Lieferbedingungen (TL) sind anzuwenden.



Dienstgebäude
Herdentorsteinweg 49/50
28195 Bremen



Bus / Straßenbahn
Hauptbahnhof
oder Herdentor

Eingang
Entwurf und Neubau
Hillmannplatz 8-10
Straßenerhaltung,
Brücken- und Ing.bau
sowie Schwertransport
Hillmannstraße 2a

Sprechzeiten
Mo bis Fr.
8:00 - 12:00 Uhr
weitere Termine
nach tel.
Vereinbarung
möglich

Geschäftsstelle:
T (0421) 361 9780
F (0421) 361 9738
E-Mail
office@asv.bremen.de



Wir sind ein Impulsgeber

Auflagen:

- Die Anordnung muss sich ständig auf der Baustelle befinden.
- Eine zeitliche Verschiebung des Baubeginns ist sofort der Verkehrsbehörde mitzuteilen.
- Eine Verlängerung dieser Anordnung ist mindestens 5 Werkstage vor dem o.g. Fristablauf zu beantragen.
- Der Beginn, eine Unterbrechung sowie das Ende der Bauarbeiten sind der Verkehrsmanagementzentrale (Tel. 04 21 / 3 61 – 1 66 66) und dem örtlichen Polizeirevier (Tel. 04 21 / 3 62- 79201) anzulegen.
- Sofern Kfz-Verkehr über nicht für diese Belastung vorgesehene Flächen, (z. B. Geh- und Radwege, Parkflächen, sowie sonstige Nebenflächen) geleitet wird, ist der vorhandene Belag aufzunehmen, bauseitig zu lagern und durch eine 20 cm starke Asphalttragschicht zu ersetzen. Nach Abschluss der Maßnahme ist der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen.
- Entgegengesetzte Beschilderung ist abzudecken.
- Vor Beginn der Baumaßnahmen ist die derzeitige Beschilderung und Markierung aufzunehmen und zu dokumentieren.
-

Hinweise:

- Sollten im Rahmen dieser Arbeitsstelle Veränderungen an vorhandenen Lichtsignalanlagen notwendig sein, sind die Kosten von Ihnen zu übernehmen.
- Wenn Sie die angeordneten Maßnahmen nicht ordnungsgemäß durchführen, handeln Sie gemäß § 49 Abs. 4 StVO in Verbindung mit § 24 Straßenverkehrsgesetz ordnungswidrig und können mit einem Bußgeld belegt werden.
- Bei einem Widerruf der Anordnung durch das Amt für Straßen und Verkehr ist die Arbeitsstelle unverzüglich zu räumen.
- Bei der Inanspruchnahme von öffentlichem Grund zum Aufstellen eines Bauzaunes oder -gerüstes ist eine entsprechende Sondernutzungserlaubnis nach dem Landesstraßengesetz erforderlich.
- Für das Abstellen der Bauwagen außerhalb des Baustellenbereiches (der Baustellenabsicherung) oder sonstiger Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes ist ebenfalls eine gesonderte Genehmigung erforderlich.

Gebührenfestsetzung:

Die Gebühr für diese Anordnung wird gemäß Ziffer 261 der Anlage zu § 1 der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr vom 26. Juni 1970 (BGBl. III 9290-8) in der jeweils gültigen Fassung auf 44,25 EUR festgesetzt. Sie ist entsprechend der Rechnung – unter Angabe der Rechnungsnummer - an die Landeshauptkasse zu überweisen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt für Straßen und Verkehr, Referat 30, Herdentorsteinweg 49/50, 28195 Bremen oder bei der Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung, Contrescarpe 72, 28195 Bremen einzulegen.

Im Auftrag



Prasske

Anlagen: 2

Verteiler:

GR- und SWT	BSAG
VMZ	Nehlsen - Herr Preen
Feuerwehr	Baustellenkoordination - SBMS
ASV / EB 9	ASV 46 / Schulze
Polizei HB-Nord	RMG